

Taekwondo Union Saar e. V.



Ordnung für den Landeskader Saarland Zweikampf

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2	Leistungsausschuss - Zweikampf	3
§ 3	Aktivensprecher des Landeskader	3
§ 4	Kaderstruktur und Einteilungskriterien	4
§ 5	Berufung eines Sportlers in den Landeskader	5
§ 6	Ausscheiden eines Sportlers aus dem Landeskader	6
§ 7	Ranglistenturniere und Kaderranking	6
§ 8	Rangliste	7
§ 9	Kader- und Stützpunkttraining	7
§ 10	Kadereinsätze	8
§ 11	Nominierung zu Kadereinsätzen	8
§ 12	Finanzielle Mittel für den Landeskader	9
§ 13	Ausrüstung und Werbemöglichkeit für Kadersportler	9
§ 14	Rechtscharakter und Inkrafttreten	9

Hinweis:

Alle Regelungen in dieser Ordnung des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur eine geschlechtliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung regelt die Eingliederung von Sportlern in den Landeskader Zweikampf sowie dessen finanzielle Unterstützung bei Maßnahmen des Landeskaders im Haushaltjahr. Hierbei sind die Richtlinien des DOSB, des LSVS und der DTU zu beachten.

Ziel des Landeskader und seiner Maßnahmen ist die sportliche Entwicklung von talentierten und engagierten Sportlern und Zuführung dieser zum Bundeskader. Dabei ist eine Zusammenarbeit der Vereine mit dem Landesverband und später dem Bundesverband sowie den unterstützenden Institutionen erforderlich.

§ 2 Leistungsausschuss - Zweikampf

Der Leistungsausschuss - Zweikampf ist verantwortlich für den Leistungssportbereich Zweikampf der Taekwondo Union Saar e.V. (T.U.Saar). Dem Leistungsausschuss - Zweikampf gehören:

- der Sportdirektor Zweikampf (mit Stimmrecht)
- Landestrainer Zweikampf (mit Stimmrecht)
- Nachwuchstrainer Zweikampf (mit Stimmrecht)
- Aktivensprecher (mit Rederecht)

Die Leitung des Leistungsausschuss obliegt dem Sportdirektor Zweikampf, gemeinsam mit dem Landestrainer Zweikampf. Der Sportdirektor übernimmt die Aufgaben und Kompetenzen im Leistungssportbereich und vertritt dabei die Interessen des Vorstands. Der Vorstand kann im begründeten Fall Beschlüsse des Leistungsausschuss aufheben.

§ 3 Aktivensprecher des Landeskader

Die Kadersportler wählen aus ihrem Kreis mindestens ein Aktivensprecher männlich und eine Aktivensprecherin weiblich. Die Aktivensprecher sind die Anlaufstelle der Kadersportler für Probleme und Unstimmigkeiten. Die Kadersportler und ebenso die Aktivensprecher müssen gehört werden.

§ 4 Kaderstruktur und Einteilungskriterien

Die Leistungsspitze ist nach den Leistungskategorien in entsprechende Kader eingeteilt:

- | | | |
|--------------------|----------------|--------------------------------|
| ○ Olympiakader | | (Zuständigkeit DTU) |
| ○ Perspektivkader | | (Zuständigkeit DTU) |
| ○ Nachwuchskader 1 | | (Zuständigkeit DTU) |
| ○ Nachwuchskader 2 | | (Zuständigkeit DTU & T.U.Saar) |
| ● Landeskader | Leistungskader | (Zuständigkeit T.U.Saar) |
| ● Grundlagenkader | Nachwuchskader | (Zuständigkeit T.U.Saar) |

Die Leistungsnormen für die entsprechende Einstufung in die betreffenden Kader sind in Anlehnung an die vom DOSB / LSVS / DTU / T.U.Saar vorgeschlagenen Kriterien festgelegt worden.

Der Landeskader kann zusätzlich in einen Landeskader 1 und einen Landeskader 2 unterteilt werden. Diese Unterteilung erfolgt durch den Landestrainer und stellt eine Differenzierung der Leistungsstärke dar. Der Landeskader ist auf maximal 18 Sportler begrenzt. In der sportlichen Entwicklung ist ein Aufstieg in die nächste Kaderstufe auf Grundlage vorhandener Leistung der Regelfall.

Kader	Altersklasse	Voraussetzungen	Zielsetzung
Landeskader 1	Jugend-B bis Senioren	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Deutscher Meisterschaft - Teilnahme an nationalen und internationalen Ranglistenturnieren 	Erfolge auf nationaler Ebene Erfolge auf internationaler Ebene Eingliederung in den Bundeskader
Landeskader 2	Jugend-B bis Junioren	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Deutscher Meisterschaft - Teilnahme an nationalen Ranglistenturnieren 	Erfolge auf nationaler Ebene
Grundlagenkader	Jugend-D bis Jugend B	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an regionalen und überregionalen Turnieren 	Leistungsaufbau für den Landeskader

Hierbei gilt die Jahrgangsregelung.

§ 5 Berufung eines Sportlers in den Landeskader

Die Sportler des Landeskader werden durch den Landestrainer nominiert, die Sportler des Grundlagenkader werden durch den Nachwuchstrainer nominiert und durch den Leistungsausschuss beschlossen. Der Landeskader wird für das anstehende Kalenderjahr neu definiert. Die entsprechenden Nominierungsvorschläge werden vom Leistungsausschuss bis spätestens zum 31.12. beschlossen. Im laufenden Jahr kann der Kader zum Stichtag 01.07. einmal verändert werden. Dies ist durch den Leistungsausschuss zu beschließen.

Folgend Kriterien für den Landeskader müssen erfüllt sein:

- ein dem humanen Leistungssport förderlicher Lebenswandel, Trainingsfleiß und Leistungswillen sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Leistungssportpersonal der T.U.Saar
- unterschriebene Athletenvereinbarung liegt vor
- unterschriebene Athletenvereinbarung Anti-Doping liegt vor
- ausgefüllte Datenschutzerklärung liegt vor
- Startberechtigung für einen Verein der T.U.Saar liegt vor (Nachweis DTU-Datenbank)

Eine Qualifizierung für den Landeskader erfolgt durch die nachfolgenden Kriterien:

- Teilnahme an mindesten 6 Turnieren in den letzten 12 Monaten
ODER
- 16 Punkte bei den Bundesranglistenturniere der DTU oder vorher Grundlagenkader
- 4. Kup oder höher in der DTU (Grundlagenkader 7. Kup oder höher)
- Altersklasse Kadetten bis Senioren im betreffenden Wettkampfsjahr

Sobald diese Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Nominierung in den Landeskader, sofern die Maximalanzahl nicht überschritten wird. Bei Überschreiten der Maximalanzahl erfolgt eine Selektion im Leistungsausschuss. Hierbei werden Leistungsstand und Erfolgsperspektive (Einschätzung des Landestrainers) den maßgeblichen Ausschlag geben.

Sofern ein Sportler aus dem Grundlagenkader das entsprechende Alter und die erforderliche Graduierung erreicht hat, kann dieser bei entsprechendem Leistungsstand und Erfolgsperspektive (Einschätzung des Landestrainers im Leistungsausschuss) ohne weitere Kriterien in den Landeskader wechseln.

Sofern ein Sportler nachweislich Kadersportler in einem anderen Landesverband der DTU mit einer vom LSVS bewilligten Kaderstruktur war, kann dieser ohne weitere Qualifizierungskriterien in den Landeskader übernommen werden.

Sofern nachweislich gesundheitliche oder schulische Gründe eine Erreichung der Qualifizierungskriterien verhindert haben, ist dies vom Landestrainer und Vereinstrainer schriftlich mit Begründung beim Sportdirektor zu beantragen. Ebenso können nachweislich zugewanderte ausländische Sportler vom Landestrainer und Vereinstrainer schriftlich mit Begründung beim Sportdirektor zu beantragen.

Eine Qualifizierung für den Grundlagenkader erfolgt durch die nachfolgenden Kriterien:

- Sichtung auf regionalen Turnieren
- Platzierung auf den altersklassenentsprechenden Ranglistenturnieren der DTU
- Sichtung in den Stützpunkttrainings
- sowie in Sichtungstrainings

§ 6 Ausscheiden eines Sportlers aus dem Landeskader

Unter folgenden Kriterien scheidet ein Sportler aus dem Landeskader aus:

1. persönliche Entscheidung des Sportlers oder Erziehungsberechtigten bzw. die Aufkündigung der Athletenvereinbarung
2. wenn der Sportler keine Startberechtigung für einen saarländischen Verein mehr hat
3. Fehlen bei mindestens 3 eingeladenen Trainingsmaßnahmen (Stützpunkttraining / Kadertraining / Trainingslager) in den letzten 12 Monaten
4. keine Teilnahme an einem Turnier in den letzten 12 Monaten (ausgenommen der Sportler ist für den Landeskader auf ein parallel liegendes Turnier entsendet worden oder er hat eine Schonungs-/Regenerationsphase auferlegt bekommen)
5. keine Teilnahme an einem Bundesranglistenturnier oder der Deutschen Meisterschaft in den letzten 12 Monaten (Landeskader)
6. Ablehnung einer Nominierung ohne nachvollziehbaren Grund
7. Ablehnung einer Nominierung und gleichzeitiger Start an entsprechendem Turnier über den Verein oder einen anderen Landesverband
8. Entscheidung des Leistungsausschuss bei Erreichen der Maximalanzahl der Kadersportler

Sofern ein Sportler in den letzten 6 Monaten einen gesundheitsbedingten Schutzstatus hatte, bleibt der Kaderstatus erhalten, auch wenn die Kriterien 3-6 nicht erfüllt sein sollten. Sofern nachweislich gesundheitliche oder schulische Gründe eine Erreichung der Kriterien 3-6 verhindert haben, ist dies vom Landestrainer und Vereinstrainer schriftlich mit Begründung beim Sportdirektor gesondert zu beantragen.

Eine Änderung des Kaderstatus erfolgt ausschließlich zu einer Leistungsausschusssitzung.

Der Leistungsausschuss kann im begründeten Fall jederzeit per Umlaufbeschluss einen Sportler aus dem Landeskader ausschließen. Dazu zählen:

- Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen
- verbandsschädigendes Verhalten

§ 7 Rangliste

In der Rangliste werden alle Sportler der T.U.Saar geführt, die Punkte auf den Ranglistenturnieren der T.U.Saar erzielt haben. Die Rangliste ist nach Geschlecht, der aktuell gültigen Altersklassen und Gewichtsklasse unterteilt. Jedes Ranglistenturnier ist in der Rangliste separat, übersichtlich und nachvollziehbar aufzuführen. Hierfür wird die offizielle Rangliste der DTU verwendet.

Belegt ein Sportler auf einem Ranglistenturnier der T.U.Saar eine Platzierung, so erhält er die dafür festgelegte Punktzahl in der Rangliste. Das Führen der Rangliste liegt im Aufgabengebiet des Sportdirektors bzw. des Landestrainers. Die Athleten sind für eine Meldung ihrer Erfolge selbst verantwortlich. Bei Wechsel in die nächste Altersklasse werden die Punkte der entsprechenden Ranglistenturniere übernommen. Der Leistungsausschuss kann beschließen, dass keine Rangliste in der T.U.Saar geführt wird. Es gilt sodann die Rangliste der DTU mit den hierfür festgelegten Regelungen für die T.U.Saar entsprechend. In die Rangliste gehen die deutschen Meisterschaften, die Bundesranglistenturniere, sowie die G-Turniere ein. Die Definition der Punkte für die jeweiligen Turniere wird durch Beschluss des Leistungsausschusses am Anfang eines jeden Wettkampffjahres festgelegt. Abweichend hiervon erhält der Athlet für kampflose erste Plätze nur 2 Punkte. Der Punktestand des letzten Wettkampffjahres (Stand 31.12.) wird zum Jahresanfang gelöscht und jeder Athlet geht mit einem neutralen Punktekonto in das neue Wettkampffjahr.

§ 8 Ranglistenturniere und Kaderranking

Die Ranglistenturniere und deren Ranglistenpunkte für das nächstfolgende Jahr werden vom Leistungsausschuss bis spätestens zum 31.12. beschlossen und auf der Homepage der TUS veröffentlicht.

Für die Kadersportler wird ein Kaderranking geführt. Neben den Punkten der Ranglistenturniere werden die nachfolgenden Kriterien mit Bewertung geführt:

- Besuch von Kadertrainings oder Trainingslager (0 Punkte Fehlen / +4 Punkt vollständiger Besuch)
- Besuch von Stützpunkttrainings (0 Punkte Fehlen / +2 Punkt vollständiger Besuch)
- Platzierung auf ausgewählten Turnieren, die der Landeskader zusätzlich besucht
- Ergebnis des Leistungstests ausgehen von der Gesamtpunktzahl (-5 Punkte wenn die altersspezifischen Anforderungen nicht erreicht wurden und im Vergleich zum vorherigen Leistungstest verschlechtert / 0 Punkte wenn die altersspezifischen Anforderungen nicht erreicht wurden und im Vergleich zum vorherigen Leistungstest stagniert / 5 Punkte wenn die altersspezifischen Anforderungen nicht erreicht wurden und im Vergleich zum vorherigen Leistungstest verbessert / 10 Punkte wenn die altersspezifischen Anforderungen erreicht wurden) nachweislich schulische oder gesundheitliche Ausnahmesituationen finden ihre Berücksichtigung

Das Kaderranking wird zur Leistungsbeurteilung der Kadersportler genutzt und bei Nominierungsentscheidungen herangezogen.

§ 9 Kader- und Stützpunkttraining

Der Landestrainer und der Nachwuchstrainer Zweikampf planen die notwendigen Trainingsmaßnahmen für das Wettkampfsjahr und führen diese selbstständig durch. Diese Maßnahmen sind ausschließlich für Kadersportler bestimmt. Die verantwortlichen Trainer können weitere Sportler zum Kadertraining einladen. Jeder Kadersportler ist verpflichtet an den entsprechenden Trainingsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Trainer der jeweiligen Stützpunkte planen ihre Trainingsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Landestrainer/Nachwuchstrainer und führen diese selbstständig durch. Eine regelmäßige Teilnahme am Stützpunkttraining (Aufbautraining) ist für alle Kadersportler verpflichtend. Die Stützpunkttrainings sind außerdem für Talentsichtungen gedacht und entsprechende Sportler können vom Trainer der jeweiligen Stützpunkte eingeladen werden.

Neben den Kader- und Stützpunkttrainings werden auch offene Sichtungstrainings angeboten. Diese sind offen und dienen der Findung neuer Talente für den Grundlagenkader.

Sofern absehbar ist, dass ein Kadersportler eine Trainingsmaßnahme nicht besuchen kann, so ist, wenn möglich sofort oder spätestens 3 Tage vor der Trainingsmaßnahme eine Rückmeldung an den verantwortlichen Trainer zu geben, um die Trainingsplanung noch anpassen zu können. Sofern unvorhersehbare Gründe (z.B. Krankheit) eintreten, die einen Besuch einer Trainingsmaßnahme verhindern, so ist eine Rückmeldung an den verantwortlichen Trainer bis zum Trainingsbeginn zu geben.

Sofern ein Kadersportler auffällig häufig zu Trainingsmaßnahmen fehlen sollte, so wird mit dem betreffenden Kadersportler bzw. mit dessen Heimtrainer oder Erziehungsberechtigten ein Klärungsgespräch geführt.

§ 10 Kadereinsätze

Der Sportdirektor plant mit dem Landestrainer alle Kadereinsätze für das Wettkampffahr. Eine Kostenprognose ist vom Sportdirektor zu erstellen und dem Vorstand im Rahmen der Etatplanung für das nächstfolgende Jahr vorzulegen. Für Maßnahmen, die vor dem endgültigen Beschluss des Etatplans stattfinden ist eine Freigabe beim zuständigen Vorstandsmitglied einzuholen.

Der Landestrainer und der Nachwuchstrainer nominieren spätestens 4 Wochen vor einer Maßnahme die Kadersportler, welchen an einem Kadereinsatz für den Landeskader starten sollen. Dies erfolgt unter Beachtung der entsprechenden finanziellen Möglichkeiten und Bedarf daher zuvor der Zustimmung des Sportdirektor. Die Nominierung ist Gewichtsklassenbezogen. Eine Änderung der Gewichtsklasse erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landestrainer bzw. Nachwuchstrainer. Vor einer Maßnahme erfolgt entsprechend der mitgeteilten Frist eine verbindliche Rückmeldung der Kadersportler (bei Minderjährigen zusätzlich durch die Erziehungsberechtigten) über ihre Teilnahme. Die Anmeldung zu diesen Maßnahmen erfolgt anschließend durch den Landestrainer, Sportdirektor oder das zuständige Mitglied im Vorstand.

§ 11 Nominierung zu Kadereinsätzen

Für die Nominierung zu Kadereinsätzen des Landeskader müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- keine Minuspunkte im Leistungstest
- 2 der letzten 3 Trainingsmaßnahmen wurden besucht (nachweislich gesundheitsbedingter Ausfall bedeutet das dieses betreffende Training in der Wertung übersprungen wird)
- Besuch von mindestens 2 regionalen Turnieren in den letzten 12 Monaten

Für die Nominierung zu internationalen Ranglistenturnieren des Landeskader müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- keine Minuspunkte im Leistungstest
- 2 der letzten 3 Trainingsmaßnahmen wurden besucht (nachweislich gesundheitsbedingter Ausfall bedeutet das dieses betreffende Training in der Wertung übersprungen wird)
- Besuch von mindestens 2 regionalen Turnieren in den letzten 12 Monaten
- Besuch von mindestens 4 nationalen Ranglistenturnieren (Bundesranglistenturniere und Deutsche Meisterschaft) in den letzten 12 Monaten
- min. 3 erkämpfte Medaillen auf nationalen Ranglistenturnieren (Bundesranglistenturniere und Deutsche Meisterschaft) in den letzten 12 Monaten
- Vorhandensein einer gültigen GAL-Karte

Die Nominierung für das jeweilige Turnier erfolgt nachfolgend durch den Landestrainer entsprechend Leistungsstand bzw. Erfolgsperspektive und ist vom Sportdirektor zu bestätigen. Die Nominierung und die damit verbundenen Rahmenbedingungen werden dem Sportler/Erziehungsberechtigten sowie dem Vereinstrainer mitgeteilt. Ein Nominierungsanspruch besteht nicht. Bei Wegfall der erforderlichen Kriterien kann eine Nominierung auch wieder zurückgezogen werden.

§ 12 Finanzielle Mittel für den Landeskader

Im Haushaltsplan werden die zur Verfügung stehenden Mittel im Bereich Landeskader Zweikampf im jeweiligen Kalenderjahr eingeplant.

Diese können für folgende Zwecke verwendet werden:

- Startgebühren
- Übernachtungsaufwendungen
- Fahrtkosten
- Ausrüstung
- Lehrgangsgebühren
- Lizenzen
- Durchführung von Trainingsmaßnahmen

Es können zu den Maßnahmen auch Eigenanteile für der Sportler / Verein anfallen.

Der Landestrainer und der Nachwuchstrainer planen die entsprechenden Kadereinsätze und lassen sich die eventuellen Mittel vor der Veranstaltung vom Sportdirektor freigeben. Die Startgebühren auf Deutschen Meisterschaften werden zurückerstattet, sofern sich der Sportler platziert (Plätze 1 bis 3).

Anfallende Kosten des Landestrainers und des Nachwuchstrainers bei Einsätzen des Landeskaders sind ebenfalls im Vorfeld beim Sportdirektor freizugeben.

Es sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden, um die anfallenden Kosten in Grenzen zu halten.

Tritt ein Kadersportler zu einem gemeldeten Kadereinsatz nicht an und kann kein ärztliches Attest vorlegen, so muss er die bereits angefallenen Kosten selbst tragen bzw. der T.U.Saar rückerstatten.

§ 13 Ausrüstung und Werbemöglichkeit für Kadersportler

Ausrüstungen (z.B. Dobok, Trainingsanzug, ...), die den Kadersportlern zur Verfügung gestellt werden können, sind Eigentum der T.U.Saar und sind auch dementsprechend sorgsam zu behandeln. Diese Ausrüstung muss bei Kadereinsätzen und darf darüber hinaus bei repräsentativen Einsätzen der T.U.Saar und außersaarländischen Turnieren von den Sportlern getragen werden. Auf saarländischen Turnieren darf evtl. vorhandene Kaderausrüstung nicht getragen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Landeskader sind die ausgegebenen Ausrüstungen unverzüglich an die T.U.Saar zurückzugeben.

Innerhalb des Landeskaders und bei Einsätzen des Landeskaders ist eine Werbung von einzelnen Sportlern grundsätzlich nicht statthaft. Werbung ist nur für den Landeskader als Gesamtheit statthaft. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand (es muss ein Antrag vorliegen).

Werbung für Alkohol, Nikotin, Rausch- und/oder Betäubungsmittel ist nicht gestattet. Die Bestimmung / Hinweise / Verträge mit Sponsoren der T.U.Saar und / oder der LSVS sind zu beachten.

§ 14 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Änderungen dieser Ordnung können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Diese Kaderordnung wurde letztmalig vom Vorstand am 04.10.2024 geändert und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.